

## Geringwertige Wirtschaftsgüter/Sammelposten /Herstellungskosten für GWG

★★★★☆ 18 Bewertungen

27.04.2009 | Handelsrecht, IFRS & Steuern

Für geringwertige Wirtschaftsgüter sehen die neuen EStR verschiedene Klarstellungen vor. Diese sind hier kompakt dargestellt.

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Bei der Prüfung, ob die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Grenze von 150 EUR im Bereich der Gewinneinkünfte bzw. 410 EUR im Bereich der Überschusseinkünfte übersteigen, ist stets von den Nettoanschaffungs- oder -herstellungskosten ohne Umsatzsteuer auszugehen. Das gilt auch dann, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- Wird der Investitionsabzugsbetrag für geringwertige Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen, ist die für diese Wirtschaftsgüter maßgebende Grenze von 150 EUR anhand der sich nach der Kürzung um den Abzugsbetrag ergebenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu prüfen.
- Die Sofortabschreibung auf selbst hergestellte geringwertige Wirtschaftsgüter ist zwingend im Jahr der Fertigstellung vorzunehmen.
- In Jahren nach der Sofortabschreibung anfallende nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf geringwertige Wirtschaftsgüter sind auch dann im Entstehungsjahr als Betriebsausgaben abzuziehen, wenn dadurch die Grenze von 150 EUR überschritten wird.
- Aufwand aus der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter darf nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

### Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten ergeben sich hinsichtlich von GWG diese Änderung:

- Der Aufwand aus der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie aus der Auflösung des Sammelpostens nach nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden. Hinsichtlich des Ausschlusses der Aufwendungen für Wirtschaftsgüter kann diese Regelung zu Abgrenzungsproblemen führen, da handelsrechtlich keine Pflicht zur Bildung des Sammelpostens besteht, die entsprechenden Wirtschaftsgüter vielmehr einzeln aktiviert und über die - ggf. kürzere - Nutzungsdauer abgeschrieben werden dürfen bzw. müssen. Damit können handelsrechtlich höhere Abschreibungsbeträge aktiviert werden, was wegen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes auch steuerlich bindend ist.

### Sammelposten

Bei der Prüfung, ob die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von "Poolwirtschaftsgütern" die Grenze von 1.000 EUR überschreiten, ist stets von den Nettoanschaffungs- oder -herstellungskosten ohne Umsatzsteuer auszugehen; das gilt auch, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Von den danach verbleibenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind gegebenenfalls folgende Beträge abzuziehen:

- Auf das Wirtschaftsgut übertragene Rücklagen nach den [§§ 6b, 6c EStG](#),
- für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nach [§ 7g Abs. 2 Satz 2 EStG](#),
- für das Wirtschaftsgut gewährte Zuschüsse, die erfolgsneutral behandelt werden sollen, und

Für jedes Wirtschaftsjahr, in dem Poolwirtschaftsgüter angeschafft werden, ist ein gesonderter Sammelposten zu bilden. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf derart bereits erfasste Poolwirtschaftsgüter erhöhen unabhängig davon, ob die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten danach die Grenze von 1.000 EUR übersteigen, den Sammelposten des Wirtschaftsjahrs, in dem sie entstehen.

Auf den Sammelposten darf keine Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Auch die Veräußerung, die Entnahme und der Untergang erfasster Poolwirtschaftsgüter haben keine Auswirkungen auf die Höhe des jeweiligen Sammelpostens; d. h., der Sammelposten darf in diesen Fällen nicht über die regelmäßige Auflösung hinaus gemindert werden. Das gilt auch bei der Übertragung der Wirtschaftsgüter mit einem Teilbetrieb nach [§ 6 Abs. 3 EStG](#), im Fall der Überführung in ein anderes Betriebsvermögen nach [§ 6 Abs. 5 EStG](#) und bei der Einbringung mit einem Teilbetrieb in eine Kapital- oder Personengesellschaft. Hierzu ist anzumerken, dass

- Sammelposten bei der Übertragung eines Betriebs auf den Übernehmenden übergehen; Entsprechendes gilt bei der Einbringung eines Gesamtbetriebs in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- bei Bestehen von Teilbetrieben nichts dagegen sprechen dürfte, für jeden der Teilbetriebe einen eigenen jährlichen Sammelposten zu bilden; dieser kann dann mitübertragen oder eingebracht werden;
- die EStR keine Aussage zu Entschädigungen für untergegangene Poolwirtschaftsgüter enthalten; diese müssten demnach ertragswirksam vereinnahmt werden.

Selbst hergestellte "Poolwirtschaftsgüter" sind zwingend im Jahr der Fertigstellung in den Sammelposten einzustellen. Poolwirtschaftsgüter müssen nicht inventarisiert werden. Der Aufwand aus der Auflösung des Sammelpostens darf nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

Mehr zu Thema: [Buchung zum Thema Sammelposten](#)

Diskutieren Sie mit Kollegen im Forum Buchführung und Bilanzierung:  
[Diskussion Sammelposten](#)

 Online Redaktion/EStÄR 2008

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2009